

§ 59. Die Kasse muß einen Vorstand haben. Derselbe besteht zur einen Hälfte aus Werkbesitzern, bei dem Erzbergbaue aus Mitgliedern des Revierausschusses, beziehentlich aus Beauftragten dieser Personen, zur anderen Hälfte aus Kassenmitgliedern, welche in einer Generalversammlung zu Vertretern der Kassenmitglieder gewählt worden. Dasselbe Vertretungsverhältniß ist auch für die Generalversammlungen maßgebend. Vergleiche jedoch § 67.

Im Uebrigen finden auf die Kassen, welche als Pensionskassen bestehen bleiben, sowohl als auch auf neu zu errichtende Pensionskassen die Bestimmungen in §§ 2, 3, 12, 14 bis 17, § 18 Absatz 1, §§ 19, 20, 23 bis 25, § 32, § 33 Absatz 2 und 3, § 34, § 35, § 36, § 37, § 38 Absatz 2, 3 und 4, §§ 39 bis 45, §§ 48 bis 51, und überdies auf die letztgedachten Kassen die Vorschriften in §§ 13 und 54 sinngemäße Anwendung.

§ 60. Demjenigen Bergarbeiter, welcher mindestens fünf Jahre Mitglied einer Pensionskasse gewesen, aber von dem Werkbesitzer aus der Arbeit entlassen worden ist, ohne daß gegen ihn einer der in § 80 unter a Ziffer 1 bis 11 des allgemeinen Berggesetzes angegebenen Gründe vorliegt, oder welcher seinerseits die Arbeit aus einem der in dem angezogenen Paragraphen unter b Ziffer 1 bis 5 bemerkten Gründe verlassen hat und nicht in eine andere Knappschafts-Pensionskasse eintritt, ist entweder

a) der Betrag der von ihm bis zu seinem Ausscheiden aus der Arbeit an die Pensionskasse eingezahlten Beiträge zurückzuerstatten,

oder

b) bei Fortentrichtung der nach dem jeweilig geltenden Kassenstatute an die zeitherige Pensionskasse zu zahlenden Arbeiterbeiträge, welche nach dem § 8 festgestellten durchschnittlichen Tagelohne zu berechnen sind, der Anspruch auf Pensionsbezug für sich und eventuell nach seinem Ableben für seine Wittwe und Waisen zu belassen.

Darüber, auf welche Weise hiernach die Abfindung geschehen soll, ist im Kassenstatute mit Bestimmung zu treffen.

§ 61. Wird die Wahl nach § 60 unter a getroffen, so sind die daselbst gedachten Beiträge ohne Zinsen und unter Kürzung der etwa gewährten Unterstützungen (Pensionen der Halbinvaliden und Begräbnißgelder der Angehörigen der Letzteren) zurückzuerstatten.

Der dem ausscheidenden Bergarbeiter hiernach zukommende Betrag wird der Ortsbehörde seines Wohnorts, oder wenn ein solcher nicht besteht, des letzten Aufenthaltsorts überantwortet, welche diesen Betrag nach Gehör des Arbeiters entweder baar an diesen auszahlt oder für denselben damit eine feste Rente gemäß der §§ 3 flg. des Gesetzes, die veränderte Einrichtung der Altersrentenbank betreffend, vom 2. Januar 1879, erwirbt.